



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Leitfaden

für

Ausstellungsleiter,

Sonderleiter

und Ringhelfer

- Internationale Rassehunde-Ausstellungen
- Nationale Rassehunde-Ausstellungen
- Spezial-Rassehunde-Ausstellungen

Inhaltsverzeichnis

Übersicht Kapitel

- A: VDH-Ausstellungs-Ordnung / Allgemeines
- B: Zulassung von Hunden und Ausstellern / Meldungen
- C: Klasseneinteilung
- D: Formwertnoten und Platzierungen
- E: Wettbewerbe
- F: Formulare im Ring
- G: Titel und Anwartschaften
- H: Regelungen bezüglich Zuchtrichter

A: VDH-Ausstellungs-Ordnung / Allgemeines

1. Begriffsbestimmung Rassehunde-Ausstellungen (§ 1 Nr. 1)
2. Begriffsbestimmung Eigentümer (§ 1 Nr. 2)
3. Begriffsbestimmung Aussteller (§ 1 Nr. 2)
4. Begriffsbestimmung Vorführer (§ 1 Nr. 2)
5. Einteilung der Ausstellungen (§ 2 Nr. 1)
6. Nicht termingeschützte Ausstellungen bzw. Zuchtschauen (§ 2 Nr. 3)
7. Identitätsprüfungen (§ 4 Nr. 1)
8. Abstammungsnachweise einsehen (§ 20 Nr. 2)
9. Mitführen von Dokumenten (§ 9 Nr. 3)
10. Personen im Ring (§ 12)
11. Rauchverbot (§ 11 Nr. 2)
12. Rechtzeitiges Vorführen (§ 9 Nr. 2)
13. Tragen der Katalognummer (§ 9 Nr. 4)
14. Double Handling (§ 9 Nr. 5)
15. Zurechtmachen des Hundes (§ 9 Nr. 6)
16. Haftung (§ 8)
17. Anerkennung Formwertnoten und Platzierungen (§ 9 Nr. 1)
18. Beleidigung / Öffentliche Kritik (§ 9 Nr. 1)
19. Hausrecht und Hausverbote (§ 11 Nr. 1)
20. Formelle Beanstandungen (§ 10)
21. Disziplinarmaßnahmen (§ 37 Nr. 1)
22. Zuständigkeit für Disziplinarmaßnahmen (§ 37 Nr. 10)
23. Mögliche Sanktionen (§ 37 Nr. 2)
24. Besondere Verstöße (§ 37 Nr. 3)
25. Sonderschauen / Rückvergütung
26. VDH-Spesen-Ordnung

B: Zulassung von Hunden und Ausstellern / Meldungen

1. Zulassung von Hunden / Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen (§ 4 Nr. 1)
2. Zulassung von läufigen Hündinnen (§ 4 Nr. 4)
3. Nicht zuzulassende Hunde (§ 4 Nr. 3)
4. Ausstellungsverbot für tierschutzwidrig kupierte Hunde (§ 4 Nr. 2)
5. Ausstellungssperre für Hunde (§ 37 Nr. 4)
6. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde (§ 4 Nr. 5)
7. Hunde von Ausstellungsleitern (§ 5 Nr. 1)
8. Hunde von Sonderleitern und Ringhelfern (§ 5 Nr. 2)
9. Kommerzielle Hundehändler (§ 5 Nr. 4)
10. Ausstellungssperre von Personen (§ 5 Nr. 3 + § 37 Nr. 4)
11. Meldung (§ 6)
12. Verpflichtung zur Zahlung der Meldegebühr / Offene Meldegelder (§ 6 Nr. 1)
13. Meldeschluss (§ 13 Nr. 2)
14. Zurückziehen einer Meldung (§ 6 Nr. 5)
15. Terminverlegung / Zurückziehen einer Meldung (§ 6 Nr. 6)
16. Nachmeldungen (§ 4 Nr. 5)

C: Klasseneinteilung

1. Klasseneinteilung (§ 13)
2. Jugendklasse (§ 13 Nr. 2)
3. Gebrauchshundklasse (§ 13 Nr. 2)
4. Championklasse (§ 13 Nr. 2)
5. Ehrenklasse (§ 13 Nr. 2)
6. Veteranenklasse (§ 13 Nr. 2)
7. Stichtag für die Alterszuordnung (§ 13 Nr. 3)
8. Versetzen eines Hundes (§ 14)
9. Reihenfolge des Richtens (§ 35)
10. Anzahl der Hunde je Zuchtrichter (§ 21)

D: Formwertnoten und Platzierungen

1. Formwertnoten und Beurteilungen (§ 15)
2. Platzierungen (§ 16)
3. Verspätet erscheinende Aussteller (§ 17)
4. Bekanntgabe von Bewertungen und Platzierungen (§ 18)

E: Wettbewerbe

1. Wettbewerbe (§ 24)
2. Bester Hund der Rasse (BOB) (§ 24 Nr. 3)
3. Bester Hund der FCI-Gruppe (BIG) (§ 24 Nr. 3)
4. Bester Hund der Rassehunde-Ausstellung (BIS) (§ 24 Nr. 3)
5. Veteranen-Wettbewerb (§ 24 Nr. 3)
6. Zuchtgruppen-Wettbewerb (§ 24 Nr. 3)
7. Nachzuchtgruppen-Wettbewerb (§ 24 Nr. 3)
8. Paarklassen-Wettbewerb (§ 24 Nr. 3)
9. Junior Handling (§ 24 Nr. 3)

F: Formulare im Ring

- I. Bewertungsbögen
 - II. Richterbericht / Richterberichtsformulare
 - III. Vorschlagskarten
 - IV. Vorschlagszettel
 - V. Urkunden
- Anhang: Muster Formulare

G: Titel und Anwartschaften

1. Allgemeines zu Titeln und Titel-Anwartschaften
2. Deutscher Champion (VDH)
3. Deutscher Champion (Klub)
4. Deutscher Jugend-Champion (VDH)
5. Deutscher Jugend-Champion (Klub)
6. Neutrales CAC und neutrales Jugend-CAC (§ 27)
7. Deutscher Veteranen-Champion (VDH)
8. Deutscher Veteranen-Champion (Klub)
9. CACIB / Internationaler Schönheitschampion
10. VDH-Titel und VDH-Tagessieger-Titel (§ 26)

H: Regelungen bezüglich Zuchtrichter

1. Zulassung von Zuchtrichtern
2. Abwicklung bezüglich ausländischer Zuchtrichter
3. Einladung
4. Rechte und Pflichten des Zuchtrichters
5. Zuchtrichter als Aussteller / (Mit-)Eigentümer / Vorführer
6. Absprachen und Informationen
7. Verbindlichkeit Zuchtrichterurteil, Bewertungen
8. Betreuung
9. Zuchtrichterwechsel (§ 22)
10. Zuchtrichter-Anwärter (§ 23)
11. Spesen

A: VDH-Ausstellungs-Ordnung / Allgemeines

1. Begriffsbestimmung Rassehunde-Ausstellungen (§ 1 Nr. 1)

Rassehunde-Ausstellungen sind vom VDH termingeschützte Rassehunde-Ausstellungen (hierfür gilt die VDH-Ausstellungs-Ordnung):

- Zuchtfördernde Einrichtung
- Öffentliche Veranstaltungen
- Dienen der Bewertung von Rassehunden
- Vermitteln den Stand der Zucht
- Bringen der Öffentlichkeit die Vielfalt der Rassen näher

2. Begriffsbestimmung Eigentümer (§ 1 Nr. 2)

Eigentümer ist derjenige, der den Hund in seinem Eigentum hat, d.h. der die rechtliche Verfügungsgewalt hat.

3. Begriffsbestimmung Aussteller (§ 1 Nr. 2)

Aussteller ist derjenige, der auf der Rassehunde-Ausstellung die Formalien abwickelt und sich als solcher zu erkennen gibt.

4. Begriffsbestimmung Vorführer (§ 1 Nr. 2)

Vorführer ist derjenige, der den Hund im Ring präsentiert.

5. Einteilung der Ausstellungen (§ 2 Nr. 1)

1. Internationale Rassehunde-Ausstellungen (für alle Rassen mit CACIB-Vergabe)
2. Nationale Rassehunde-Ausstellungen (für alle Rassen ohne CACIB-Vergabe)
3. Termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen der VDH-Mitgliedsvereine (auch Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen)

6. Nicht termingeschützte Ausstellungen bzw. Zuchtschauen (§ 2 Nr. 3)

Unterliegen nicht den Bestimmungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung.

- Es dürfen keine VDH-Anwartschaften vergeben werden.
- Es dürfen auch keine Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Champion (Klub)“ vergeben werden.
- Es können Formwertnoten – auch zuchtrelevante – vergeben werden.

7. Identitätsüberprüfungen (§ 4 Nr. 1)

Identitätsüberprüfungen der gemeldeten Hunde sind möglich. Näheres regelt der Verein (bei Sonderschau) oder Veranstalter.

8. Abstammungsnachweise einsehen (§ 20 Nr. 2)

Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.

9. Mitführen von Dokumenten (§ 9 Nr. 3)

Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde, die Leistungsurkunden bei Gebrauchshunden sowie die Nachweise über Siegertitel sind auf Anforderung vorzulegen (Originale oder ggf. Kopien).

10. Personen im Ring (§ 12)

Außer dem Zuchtrichter, zugelassenen Zuchtrichter-Anwärtern, dem Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Ausstellungsleiter hat das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

11. Rauchverbot (§ 11 Nr. 2)

In den Ringen besteht bis zum Abschluss des Richtens ein generelles Rauchverbot.

12. Rechtzeitiges Vorführen (§ 9 Nr. 2)

Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde ist der Aussteller / Vorführer selbst verantwortlich.

13. Tragen der Katalognummer (§ 9 Nr. 4)

Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.

14. **Double Handling (§ 9 Nr. 5)**

Störendes „double handling“ kann mit dem Ausschluss des Hundes, zu dessen Gunsten das „double handling“ stattfindet, durch den amtierenden Richter geahndet werden. Eine Störung ist dann anzunehmen, wenn die Beurteilungsvorgänge erschwert oder beeinträchtigt werden. Gegen den Aussteller / Vorführer kann ein Ausstellungsverbot gem. § 37 erlassen werden.

15. **Zurechtmachen des Hundes (§ 9 Nr. 6)**

Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt. Die Verwendung von sog. Galgen ist untersagt. Im Bewertungsring und im Ehrenring darf ein Hund nicht auf einem Podest vorgestellt werden.

16. **Haftung (§ 8)**

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

17. **Anerkennung Formwertnoten und Platzierungen (§ 9 Nr. 1)**

Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters sind unanfechtbar. Sie unterliegen keiner Überprüfung.

18. **Beleidigung / Öffentliche Kritik (§ 9 Nr. 1)**

Eine Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen ist unzulässig.

19. **Hausrecht und Hausverbote (§ 11 Nr. 1)**

Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Rassehund-Ausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

20. **Formelle Beanstandungen (§ 10)**

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Rassehund-Ausstellung und an der Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften sind unverzüglich unter Hinterlegung einer Sicherheitsgebühr in Höhe von 150,- Euro schriftlich der Ausstellungsleitung oder im Falle von Internationalen oder Nationalen Rassehund-Ausstellungen binnen zwei Tagen nach Schluss der Veranstaltung (Poststempel) der VDH-Geschäftsstelle zu melden. Im letzten Fall ist ein Verrechnungsscheck für die Sicherheitsgebühr beizufügen oder die Sicherheitsgebühr ist unverzüglich zu überweisen. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht. Bei Zurückweisung eines Einspruchs als unbegründet erfolgt keine Erstattung der Sicherheitsgebühr.

21. **Disziplinarmaßnahmen (§ 37 Nr. 1)**

Verstöße gegen die VDH-Ausstellungs-Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

22. **Zuständigkeit für Disziplinarmaßnahmen (§ 37 Nr. 10)**

Zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen die VDH-Ausstellungs-Ordnung anlässlich einer Spezial-Rassehund-Ausstellung ist der Vorstand des jeweiligen Mitgliedsvereins.

23. **Mögliche Sanktionen (§ 37 Nr. 2)**

Es kommen hinsichtlich der Betroffenen insbesondere in Betracht:

1. Verwarnung
2. Aberkennung von Titeln und Titel-Anwartschaften des Hundes
3. Befristetes Ausstellungsverbot
4. Unbefristetes Ausstellungsverbot

Maßgebend für die Auswahl der Maßnahme ist u.a. die Schwere oder die Wiederholung von Verstößen. Betroffener der Maßnahme können der Eigentümer, Aussteller oder der Vorführer sein.

24. **Besondere Verstöße (§ 37 Nr. 3)**

Als besondere Verstöße werden angesehen:

1. Störung des geordneten Ablaufs von Rassehund-Ausstellungen,
2. Zuwiderhandlung gegen eine Anweisung der Ausstellungsleitung,
3. Aufenthalt im Ring ohne Berechtigung,
4. Einbringung eines nach § 4 Ziff. 3 nicht zugelassenen Hundes in das Ausstellungsgelände,
5. Verstoß gegen § 9 Nr. 6,
6. Beleidigung eines Zuchtrichters oder öffentliche mündliche oder schriftliche Kritik an dessen Bewertung,
7. Erschleichung der Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung,
8. Vornahme von Veränderungen oder Eingriffen am gemeldeten Hund oder Duldung der Vornahme durch eine beauftragte Person, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder Vorführung oder Duldung der Vorführung solcher Hunde durch eine beauftragte Person,
9. Nichtzahlung von Meldegebühren.

25. Sonderschauen / Rückvergütung

Vereine, die auf Internationalen oder Nationalen Ausstellungen eine Sonderschau der Kategorie I oder II durchführen, haben Anspruch auf eine Rückvergütung durch den Veranstalter. Siehe hierzu auch Durchführungsbestimmung „Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen“.

Sonderschau Kategorie	Rückvergütung	Rückvergütung
	Internationale Ausstellung	Nationale Ausstellung
I	11,00 € pro Hund	8,00 € pro Hund
I (Jüngstenklasse)	mind. 5,00 € pro Hund	mind. 5,00 € pro Hund
II	5,00 € pro Hund	5,00 € pro Hund
III	keine Rückvergütung	keine Rückvergütung

26. VDH-Spesen-Ordnung

- Zuchtrichter auf Internationalen und Nationalen Ausstellungen haben Anspruch auf Auslagererstattung nach der VDH-Spesen-Ordnung.
- Gleiches gilt für lizenzierte Sonderleiter und Ringhelfer, die über ihren eigenen Verein hinaus für einen anderen Verein tätig werden.

B: Zulassung von Hunden und Ausstellern / Meldungen

1. Zulassung von Hunden / Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen (§ 4 Nr. 1)

Zugelassen sind nur Rassehunde,

- deren Standard bei der FCI hinterlegt ist,
- die in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind (FCI-anerkannte Ahnentafel oder FCI-anerkannte Registrierbescheinigung)

2. Zulassung von läufigen Hündinnen (§ 4 Nr. 4)

Läufige Hündinnen dürfen auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen ausgestellt werden.

3. Nicht zuzulassende Hunde (§ 4 Nr. 3)

- bissige Hunde
- kranke Hunde
- mit Ungeziefer behaftete Hunde
- sichtlich trächtige Hündinnen
- Hündinnen in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen
- nachweislich taube oder blinde Hunde
- kastrierte Rüden (außer Veteranenklasse)

4. Ausstellungsverbot für tierschutzwidrig kupierte Hunde (§ 4 Nr. 2)

Es gilt ein Ausstellungsverbot für tierschutzwidrig kupierte Hunde aus dem In- und Ausland, wenn

1. die Ohren kupiert sind und/oder
2. die Rute kupiert ist (Ausnahme: jagdliche Verwendung gemäß deutschem Tierschutzgesetz).

Achtung: Keine Ausnahme mehr aufgrund Bescheinigung medizinischer Indikation!

5. Ausstellungssperre für Hunde (§ 37 Nr. 4)

Hunde, die sich auf einer Rassehunde-Ausstellung als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einer befristeten oder unbefristeten Ausstellungssperre belegt werden. Dies gilt auch für Hunde, an denen unbehebbar Manipulationen gem. § 37 Ziff. 3.8 vorgenommen wurden.

6. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde (§ 4 Nr. 5)

Können nicht bewertet werden (Ausnahme: Aufnahme in den Katalog durch Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben. Bestätigung der Ausstellungsleitung erforderlich).

7. Hunde von Ausstellungsleitern (§ 5 Nr. 1)

Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht gemeldet und ausgestellt werden (gilt auch für Spezial-Rassehunde-Ausstellungen).

8. Hunde von Sonderleitern und Ringhelfern (§ 5 Nr. 2)

Sonderleiter und Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen können Hunde der Rassen, für die sie am Ausstellungstag tätig sind, nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung der Ausstellungsleitung ausstellen.

- Sonderleiter dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen.
- Ringhelfer dürfen keine Hunde der Rasse, für die sie am Ausstellungstag tätig sind, selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen.

9. Kommerzielle Hundehändler (§ 5 Nr. 4)

Kommerzielle Hundehändler dürfen an VDH-Ausstellungen nicht teilnehmen. Mitglieder und Züchter von Vereinen außerhalb des VDH können ausstellen (ausschlaggebend ist die Voraussetzung, dass der auszustellende Hund eine FCI-anerkannte Ahnentafel oder FCI-anerkannte Registrierbescheinigung hat).

10. Ausstellungssperre von Personen (§ 5 Nr. 3 + § 37 Nr. 4)

Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereines des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind von der Teilnahme an allen Rassehund-Ausstellungen im VDH-Bereich ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Beschluss auf Antrag des Mitgliedsvereines nach Anhörung bestätigt hat.

11. Meldung (§ 6)

- Zur Meldung ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen.
- Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.
- Doppelmeldungen sind unzulässig (Meldung eines Hundes für eine Klasse und Wettbewerb möglich.)

12. Verpflichtung zur Zahlung der Meldegebühr / Offene Meldegelder (§ 6 Nr. 1)

- Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.
- Auf Internationalen und Nationalen Ausstellungen erhält der Sonderleiter eine Liste, auf der die Aussteller verzeichnet sind, die ihr Meldegeld noch nicht oder nicht vollständig gezahlt haben. Diese Hunde dürfen nicht gerichtet werden; es sei denn, der Aussteller legt eine Bestätigung der Ausstellungsleitung vor, dass vollständig gezahlt wurde. Der Sonderleiter darf nicht selbst irgendwelche Zahlungsbelege prüfen und daraufhin Hunde zur Bewertung zulassen.

13. Meldeschluss (§ 13 Nr. 2)

Der offizielle Meldeschluss (häufig der 2. Meldeschluss), der in der Einladungsdrucksache anzugeben ist, ist der Stichtag für die Berechtigung zur Meldung in der Champion- und Gebrauchshundklasse. Dies bedeutet, dass für den Hund am Tage des offiziellen Meldeschlusses den entsprechenden Titel oder das Leistungs-/Ausbildungskennzeichen bestätigt sein muss. Dies ist unabhängig davon, dass die Ausstellungsleitung evtl. noch Meldungen nach dem offiziellen Meldeschluss annimmt.

14. Zurückziehen einer Meldung (§ 6 Nr. 5)

Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Bis max. 25 % der Meldegebühren können als Bearbeitungsgebühr einbehalten werden.

15. Terminverlegung / Zurückziehen einer Meldung (§ 6 Nr. 6)

Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.

16. Nachmeldungen (§ 4 Nr. 5)

Sind nicht möglich (Ausnahme: Zuchtgruppen, Paarklassen, Nachzuchtgruppen und Junior Handling nach den Bestimmungen des Veranstalters).

C: Klasseneinteilung

1. Klasseneinteilung (§ 13)

- | | |
|------------------------|--------------|
| 1. Jüngstenklasse | 6-9 Monate |
| 2. Jugendklasse | 9-18 Monate |
| 3. Zwischenklasse | 15-24 Monate |
| 4. Offene Klasse | ab 15 Monate |
| 5. Gebrauchshundklasse | ab 15 Monate |
| 6. Championklasse | ab 15 Monate |
| 7. Ehrenklasse | |
| 8. Veteranenklasse | ab 8 Jahren |

- Die Einrichtung der Klassen 2-6 ist für alle Rassehund-Ausstellungen verbindlich vorgeschrieben.
- Auf termingeschützten Rassehund-Ausstellungen können weitere Klassen eingerichtet werden.

2. Jugendklasse (§ 13 Nr. 2)

Als höchstmögliche Formwertnote in der Jugendklasse kommt Sehr Gut (SG) oder Vorzüglich (V) in Betracht. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Mitgliedsverein. In den Fällen, in denen bei Internationalen oder Nationalen Rassehunde-Ausstellungen keine Sonderschau eines Vereines der Kategorie I angegliedert wird, ist die höchstmögliche Formwertnote Vorzüglich (V).

3. Gebrauchshundklasse (§ 13 Nr. 2)

Eine Gebrauchshundklasse darf nur für die Rassen ausgeschrieben werden, die gemäß FCI- und VDH-Bestimmungen hierfür vorgesehen sind. Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses das erforderliche Leistungs-/Ausbildungskennzeichen durch das einheitliche FCI-Gebrauchshund-Zertifikat bestätigt wurde. Die Bestätigung ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

4. Championklasse (§ 13 Nr. 2)

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel – Internationaler Schönheitschampion der FCI, Nationaler Champion der von der FCI anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Klub + VDH) – bestätigt wurde. Die Titel „Deutscher Bundessieger“ und „VDH-Europasieger“ berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehunde-Ausstellung zum Start in der Championklasse. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

5. Ehrenklasse (§ 13 Nr. 2)

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses der Titel „Internationaler Schönheitschampion der FCI“ bestätigt wurde. Die Bestätigung des Internationalen Schönheitschampions ist der Meldung in Kopie beizufügen. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden platziert. Der an erster Stelle platzierte Hund nimmt am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ (BOB) teil.

6. Veteranenklasse (§ 13 Nr. 2)

Eine Meldung ist nur möglich, wenn der Hund am Tage vor der Bewertung das 8. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Die Hunde bekommen keine Formwertnote, sie werden platziert. **Aus dem erstplatzierten Rüden und der erstplatzierten Hündin wird der „Beste Veteran der Rasse“ ermittelt, der dann am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teilnimmt.** Auf Internationalen Rassehunde-Ausstellungen gibt es zusätzlich einen Veteranen-Wettbewerb, an dem der beste Veteran jeder Rasse teilnimmt (1 Veteran je Rasse). Bei Nationalen Rassehunde-Ausstellungen ist es dem Veranstalter freigestellt, ob er zusätzlich zur Veteranenklasse einen Veteranen-Wettbewerb durchführt.

7. Stichtag für die Alterszuordnung (§ 13 Nr. 3)

Das geforderte Lebensalter muss der Hund am Tag vor der Bewertung erreicht haben.

8. Versetzen eines Hundes (§ 14)

- Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbschlag, Haarart, mangels Ausbildungskennzeichen, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars zu klären. Bei eindeutig falscher Klassenzuordnung (z.B. Geschlecht, Varietät etc.) erfolgt die Umsetzung durch das Ringpersonal (Sonderleiter) ohne zwingende Rücksprache mit dem Ausstellungsleiter.
- Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu.
- Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

9. Reihenfolge des Richtens (§ 35)

Bei Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen ist wie folgt zu verfahren:

Für folgende Klassen wird die Einhaltung der Reihenfolge empfohlen: Veteranen-, Ehren-, Jüngsten- und Jugendklasse.

Anschließend wird das Richten folgender Klassen in dieser Reihenfolge verbindlich festgelegt: Zwischen-, Champion-, Gebrauchshundklasse, Offene Klasse. Die Offenen Klassen müssen jeweils für Rüden und Hündinnen grundsätzlich als letzte Klasse gerichtet werden.

10. Anzahl der Hunde je Zuchtrichter (§ 21)

- Einem Zuchtrichter sollen nicht mehr als 13 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden.
- Bei besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden.
- Bei Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen treffen die Entscheidung der Sonderleiter und Ausstellungsleiter gemeinsam im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter.
- Bei Spezial-Rassehunde-Ausstellungen trifft die Entscheidung der Ausstellungsleiter im Einvernehmen mit dem Zuchtrichter.

D: Formwertnoten und Platzierungen

1. Formwertnoten und Beurteilungen (§ 15)

Bei allen Rassehunde-Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Vorzüglich	(V)
Sehr Gut	(SG)
Gut	(G)
Genügend	(Ggd)
Disqualifiziert	(Disq)

In der Jüngstenklasse:

vielversprechend	(vv)
versprechend	(vsp)
wenig versprechend	(wv)

ohne Bewertung	Mit dieser Beurteilung darf nur ein Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Der Grund ist im Richterbericht anzugeben.
zurückgezogen	Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.
nicht erschienen	Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

2. Platzierungen (§ 16)

- Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr Gut“ bzw. in der Jüngstenklasse „versprechend“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.

Beispiele:

a) Richtig

- V1, V2, SG 3, G, G
- V1, SG2, SG3, SG4, SG
- vv1, vv2, wv

b) Falsch

- V1, V2, SG1, SG2
- V1, V2, V3, G4
- vv1, vv2, vsp1, wv1

- Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr gut“ oder „vielversprechend“ oder „versprechend“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“, „Sehr Gut 1“, „vielversprechend 1“ bzw. „versprechend 1“. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

3. Verspätet erscheinende Aussteller (§ 17)

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er erhält jedoch eine Formwertnote. Trifft der Aussteller ein, bevor der Zuchtrichter seine Tätigkeit im Ring an diesem Tag beendet hat, so erfolgt die Bewertung des Hundes zu einem vom Zuchtrichter festgelegten Zeitpunkt.

4. Bekanntgabe von Bewertungen und Platzierungen (§ 18)

Die Bekanntgabe von Platzierungen auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst erfolgen, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist. Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung gilt die Eintragung im Bewertungsbogen des Zuchtrichters. Die Bewertung eines verspätet vorgeführten Hundes ist mit dem Zusatz „verspätet“ mitzuteilen.

E: Wettbewerbe

1. Wettbewerbe (§ 24)

- Bester Hund der Rasse (BOB)
- Bester Hund der FCI-Gruppe (BIG)
- Bester Hund der Rassehunde-Ausstellung (BIS)
- Veteranen-Wettbewerb
- Zuchtgruppen-Wettbewerb
- Nachzuchtgruppen-Wettbewerb
- Paarklassen-Wettbewerb
- Junior Handling

- Für alle Internationalen und Nationalen Ausstellungen ist 1.-8. verbindlich.
- Für Spezial-Rassehunde-Ausstellungen wird 1.-8. (außer 2.) empfohlen.
- Jeder Wettbewerb darf nur von einem Zuchtrichter (vorher festlegen) bewertet werden.

2. **Bester Hund der Rasse (BOB) (§ 24 Nr. 3)**

- Für jede Rasse / Varietät, für die von der FCI ein CACIB vorgesehen ist, sowie für vorläufig von der FCI anerkannte Rassen.
- BOB nach dem Richten aller Klassen.
Rüden und Hündinnen aus Jugend-, Ehren-, Zwischen-, Champion- und Gebrauchshundklasse und Offene Klasse sowie der Beste Veteran sind einzubeziehen.
- Es nehmen teil:
 - CACIB-Hunde (bei Nationalen Rassehunde-Ausstellungen Hunde mit Anwartschaft Dt. Champion (VDH) oder (Klub))
 - Sieger der Jugendklassen (sofern höchstmögliche Formwertnote)
 - Erstplatzierten Hunde der Ehrenklassen
 - **Der Beste Veteran der Rasse**

3. **Bester Hund der FCI-Gruppe (BIG) (§ 24 Nr. 3)**

- Alle BOB der jeweiligen FCI-Gruppe
- In den einzelnen FCI-Gruppen wird 1-3 platziert und somit der Gruppensieger ermittelt (insgesamt 10 Gruppensieger).

4. **Bester Hund der Rassehunde-Ausstellung (BIS) (§ 24 Nr. 3)**

- Auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen nehmen alle Gruppensieger teil. Aus den 10 Gruppensiegern wird der BIS ermittelt. Hierzu sind entweder zuvor die Tagessieger zu ermitteln oder der Veranstalter ermöglicht allen Gruppensiegern die Teilnahme.
- Auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen mit mehreren Rassen nehmen alle BOB teil.

5. **Veteranen-Wettbewerb (§ 24 Nr. 3)**

- Teilnahmeberechtigt sind die Besten Veteranen der Rassen (1 bester Veteran je Rasse)
- Bewertung nach Standard. Dabei soll besonders auf die Kondition geachtet werden.
- Sollte dem Publikum besonders vorgestellt werden.
- Platzierung 1.-3.

6. **Zuchtgruppen-Wettbewerb (§ 24 Nr. 3)**

- Mindestens 3 Hunde einer Rasse mit gleichem Zwingernamen
- Müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens „Gut“ erhalten haben oder in der Ehren- oder Veteranenklasse ausgestellt worden sein.

7. **Nachzuchtgruppen-Wettbewerb (§ 24 Nr. 3)**

- Sämtliche Nachkommen eines Rüden oder einer Hündin.
- Die Gruppe besteht aus solch einem Rüden oder einer Hündin sowie mindestens fünf Nachkommen beiderlei Geschlechts aus mindestens zwei verschiedenen Würfen.
- Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Rassehunde-Ausstellung mindestens „Gut“ erhalten haben; mindestens zwei müssen am gleichen Tag ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden.
- Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.

8. **Paarklassen-Wettbewerb (§ 24 Nr. 3)**

- Besteht aus einem Rüden und einer Hündin einer Rasse, die einem Eigentümer gehören.
- Die Beurteilung ist gleich der Zuchtgruppe. Gesucht wird das idealtypische Paar.
- Beide Hunde müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens „Gut“ erhalten haben oder in der Ehren- oder Veteranenklasse ausgestellt worden sein.

9. **Junior Handling (§ 24 Nr. 3)**

Teilnahmebedingungen und Ausführung des Wettbewerbs sind in der Durchführungsbestimmung „Junior Handling“ gesondert geregelt.

F: **Formulare im Ring**

I. **Bewertungsbögen**

1. **Verwendung**

Auf allen Internationalen und Nationalen Ausstellungen müssen Bewertungsbögen (früher Richterbücher) verwendet werden; auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen wird die Verwendung empfohlen.

2. Spezial-Rassehunde-Ausstellungen

Die VDH-Geschäftsstelle bietet neutrale Bewertungsbögen für Spezial-Rassehunde-Ausstellungen an.

Preise:

pro Stück: 0,15 €

ab 100 Stück: 0,10 €

Siehe Muster 1 (am Ende dieses Kapitels F)

Die Vereine können auch eigene Bewertungsbögen verwenden.

3. Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen

Es werden einheitliche Bewertungsbögen verwendet (keine vereinseigenen!), die vom VDH über den Veranstalter – im Kopf ausgefüllt – den Sonderleitern zur Verfügung gestellt werden.

Vorteile:

- Arbeitserleichterung, weniger Schreibarbeit
- Je nach Klasse sind bestimmte Spalten (Anwartschaften) geschwärzt, weil diese Anwartschaften in dieser Klasse nicht vergeben werden können (Fehlerminimierung).

Siehe Muster 2 + 3 (am Ende dieses Kapitels F)

4. Allgemeines

- Für jede Klasse ist ein eigener Bewertungsbogen zu verwenden.
- Die Bewertungsbögen werden vom Ausstellungsleiter / Sonderleiter vorbereitet.
- Der Zuchtrichter füllt die Bewertungsbögen selbst aus.
- Das Ringpersonal muss prüfen, ob bei allen bewerteten Hunden folgende Eintragungen (sofern vergeben) erfolgt sind:
 - Formwertnote
 - Platzierung
 - Titel
 - Titel-Anwartschaften
 - Unterschrift des Zuchtrichters
- Das Original bekommt der Zuchtrichter; Durchschlag für den Veranstalter.

II. Richterbericht / Richterberichtsformulare

1. Allgemeines

- Der Zuchtrichter hat einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird (§ 20 Nr. 3).
- Bei Internationalen und Nationalen Ausstellungen ist die Ausfertigung eines Richterberichtes Pflicht (Verwendung des einheitlichen Richterberichtsformulars des VDH) (§ 34).
- Der Richterbericht kann in der (FCI)-Sprache des Zuchtrichters ausgefertigt werden.

2. Spezial-Rassehunde-Ausstellungen

Die VDH-Geschäftsstelle bietet neutrale Richterberichtsformulare an. Bei Verwendung entfallen die Anwartschaftskarten des VDH.

Preise:

pro Stück: 0,25 €

ab 100 Stück: 0,20 €

Siehe Muster 4 (am Ende dieses Kapitels F)

Die Vereine können auch eigene Richterberichtsformulare verwenden. Wenn diese mit den neutralen Richterberichtsformularen im wesentlichen identisch sind (Bestätigung durch VDH-Geschäftsstelle), entfallen die Anwartschaftskarten des VDH.

3. Internationale und Nationale Rassehunde-Ausstellungen

- Der Veranstalter stellt den Sonderleitern bereits ausgefüllte Richterberichtsformulare (Hundedaten) für alle Hunde zur Verfügung.

Vorteile:

- Arbeitserleichterung / weniger Schreibarbeit
- Keine Anwartschaftskarten mehr erforderlich (für den Nachweis von Anwartschaften reicht die Kopie des Richterberichts).
- Das Original bekommt der Aussteller, 1. Durchschlag für Sonderleiter, 2. Durchschlag für Veranstalter und 3. Durchschlag für Zuchtrichter.

Siehe Muster 5 (am Ende dieses Kapitels F)

III. Vorschlagskarten

1. Verwendung Gruppenwettbewerb

Auf Internationalen und Nationalen Ausstellungen gibt es in der Regel Vorschlagskarten für die Rassebesten (BOB) als Berechtigungsnachweis für den Ehrenring (Gruppenwettbewerb).

Siehe Muster 6 + 7 (am Ende dieses Kapitels F)

2. Verwendung Veteranenwettbewerb

Auf Internationalen und Nationalen Ausstellungen erhält in der Regel der Beste Veteran der Rasse eine Vorschlagskarte für den Veteranenwettbewerb im Ehrenring (Nachweis).

Siehe Muster 8 (am Ende dieses Kapitels F)

IV. Vorschlagszettel

1. Verwendung

Auf Internationalen und Nationalen Ausstellungen gibt es für jede Rasse / Varietät einen Vorschlagszettel. Dieser ist ausgefüllt zusammen mit den Durchschlägen der Richterberichtsformulare und Bewertungsbögen beim Veranstalter (Ausstellungsbüro) abzugeben.

Siehe Muster 9 (am Ende dieses Kapitels F)

V. Urkunden

1. Verwendung

- Auf Internationalen und Nationalen Ausstellungen gibt es für jeden Hund eine ausgefüllte (Teilnehmer-) Urkunde (werden vom Veranstalter den Sonderleitern zur Verfügung gestellt). Die Urkunde ist vom Ringpersonal nach der Bewertung des Hundes nur noch mit der vergebenen Formwertnote und der evtl. Platzierung auszufüllen.
- Für weitere Urkunden (z.B. Tagessiegetitel) gibt es keine einheitlichen Vorgaben.

Muster 2



Bewertungsbogen Internationale und Nationale Ausstellungen



Ausstellung: VDH-ESA 2009
 Datum: 1. - 3. Mai 2009
 Rasse: Deutscher Schäferhund
 Zuchtrichter: Walter Schicker
 Klasse: Jugendklasse
 Rüden Hündinnen

Achtung: Bitte ankreuzen! Weitere mögliche Anwartschaften/Titel in dieser Klasse sind vom Sonderleiter zu ergänzen.

Katalog-Nr.	Bemerkungen Zuchtrichter	Formwertnote	Platz	Anw. Dt. Vet. Ch. VDH	Res.-Anw. Dt. Vet. Ch. VDH	Anw. Dt. Jug. Ch. VDH	Res.-Anw. Dt. Jug. Ch. VDH	Anw. Dt. Ch. VDH	Res.-Anw. Dt. Ch. VDH	CAC	Res.-CAC	CACIB	Res.-CACIB	BOB
322				■	■			■	■	■	■	■	■	
323				■	■			■	■	■	■	■	■	

Für den Zuchtrichter



Unterschrift Zuchtrichter

Muster 3



Bewertungsbogen Internationale und Nationale Ausstellungen



Ausstellung: VDH-ESA 2009
 Datum: 1. - 3. Mai 2009
 Rasse: Deutscher Schäferhund
 Zuchtrichter: Walter Schicker
 Klasse: Offene Klasse
 Rüden Hündinnen

Achtung: Bitte ankreuzen! Weitere mögliche Anwartschaften/Titel in dieser Klasse sind vom Sonderleiter zu ergänzen.

Katalog-Nr.	Bemerkungen Zuchtrichter	Formwertnote	Platz	Anw. Dt. Vet. Ch. VDH	Res.-Anw. Dt. Vet. Ch. VDH	Anw. Dt. Jug. Ch. VDH	Res.-Anw. Dt. Jug. Ch. VDH	Anw. Dt. Ch. VDH	Res.-Anw. Dt. Ch. VDH	CAC	Res.-CAC	CACIB	Res.-CACIB	BOB
322				■	■	■	■							
323				■	■	■	■							

Für den Zuchtrichter



Unterschrift Zuchtrichter

Muster 4



Richterbericht / Judge's report

Name des Hundes:
Name of dog

Rasse:
Breed

Rüde Hündin Wurftag:
Dog Bitch Date of birth

Klasse:
Class Kat.-Nr.:
Cat. No.

Zuchtbuch-Nr.:
Studbook number

Tätowierung Mikrochip Ident.-Nr.:
Tattoo Microchip Ident. No. Nicht lesbar
Not readable

Eigentümer:
Owner

Beurteilung/Evaluation

Gebiss: Bite	Schere <input type="checkbox"/> Scissor bite	Zange <input type="checkbox"/> Pincer bite	Vorbiss <input type="checkbox"/> Undershot mouth	Rückbiss <input type="checkbox"/> Overshot mouth	Sonstiges: Anything else
Es fehlen: Missing teeth	Prämolare: Premolars	Schneidezähne: Incisors	Eckzähne: Canines	Molaren: Molars	

Für den Aussteller

Widerristhöhe:
Height at withers

Formwertnote	Platz	BOB	
Anw. Dt. Ch. VDH	Res.-Anw. Dt. Ch. VDH	CAC	Res. CAC
Anw. Dt. Jug. Ch. VDH	Res.-Anw. Dt. Jug. Ch. VDH	Anw. Dt. Vet. Ch. VDH	Res.-Anw. Dt. Vet. Ch. VDH

Datum
Date Ort
Place

Name des Zuchtrichters
Judge's name Unterschrift des Zuchtrichters
Judge's signature

Muster 5



Richterbericht / Judge's report

Name des Hundes:
Name of dog

Rasse:
Breed

Rüde Hündin Wurftag:
Dog Bitch Date of birth

Klasse:
Class Kat.-Nr.:
Cat. No.

Zuchtbuch-Nr.:
Studbook number

Tätowierung Mikrochip Ident.-Nr.:
Tattoo Microchip Ident. No. Nicht lesbar
Not readable

Eigentümer:
Owner

Beurteilung/Evaluation

Gebiss: Bite	Schere <input type="checkbox"/> Scissor bite	Zange <input type="checkbox"/> Pincer bite	Vorbiss <input type="checkbox"/> Undershot mouth	Rückbiss <input type="checkbox"/> Overshot mouth	Sonstiges: Anything else
Es fehlen: Missing teeth	Prämolare: Premolars	Schneidezähne: Incisors	Eckzähne: Canines	Molaren: Molars	

Für den Aussteller

Widerristhöhe:
Height at withers

Formwertnote	Platz	BOB	CACB	Res. CACB
Anw. Dt. Ch. VDH	Res.-Anw. Dt. Ch. VDH	CAC	Res. CAC	
Anw. Dt. Jug. Ch. VDH	Res.-Anw. Dt. Jug. Ch. VDH			
Anw. Dt. Vet. Ch. VDH	Res.-Anw. Dt. Vet. Ch. VDH	Bestor Veteran		

Datum
Date Name des Zuchtrichters
Judge's name

Unterschrift des Zuchtrichters
Judge's signature

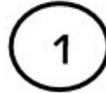
Muster 6

VDH-ESA
2009

Gruppenwettbewerb



Gruppe 01

Hütehunde und Treibhunde
(ausgenommen Schweizer Sennenhunde)

Rasse:

AUSTRALIAN KELPIE

Katalog-Nr.: _____

Zuchtrichter

Wichtiger Hinweis - Siehe Rückseite!
Important Information - see back-page! Mention importante - Voir au verso!

Muster 7



VDH-ESA 2009

Gruppenwettbewerb



Gruppe 1

Bitte unbedingt um 16:25 Uhr im Vorentscheidungsring
(Halle 4 neben dem Ehrenring) erscheinen.

It is absolutely necessary to appear at 16:25 pm in the
preliminary-ring (hall 4 beside the honorary-ring).

Montrez absolument à 16:25 heures dans le ring de la
décision préliminaire (hall 4 à côté de ring d'honneur), s'il
vous plaît.

Muster 8

VDH-ESA
2009

Veteranenwettbewerb

Gruppe 06



Lauf- und Schweißhunde

**Rhodesian Ridgeback**

Katalog-Nr. _____

Unterschrift Zuchtrichter _____

Bitte unbedingt um 15.50 Uhr im Vorentscheidungsring in
Halle 4 (neben Ehrenring) erscheinen.



VDH-Europasieger-
Ausstellung
Dortmund 2009
01.-03.05.2009



Vorschlagzettel

Rasse: _____ Varietät: * _____

Rassebester (BOB) Katalog-Nr.:		
CACIB Katalog-Nr.:	Rüde	Hündin
Reserve-CACIB Katalog-Nr.:	Rüde	Hündin

Deutscher Champion (VDH)	Offene-		Gebrauchshund-		Zwischen-		Champion-Klasse	
	Rüde	Hündin	Rüde	Hündin	Rüde	Hündin	Rüde	Hündin
Anwartschaft Katalog-Nr.:								
Reserve-Anwartschaft Katalog-Nr.:								

Deutscher Veteranen- Champion (VDH)	Rüde	Hündin
Anwartschaft Katalog-Nr.:		
Reserve-Anwartschaft Katalog-Nr.:		
Bester Veteran Katalog-Nr.:		

Deutscher Jugend- Champion (VDH)	Rüde	Hündin
Anwartschaft Katalog-Nr.:		
Reserve-Anwartschaft Katalog-Nr.:		

Zuchtrichtername
(bitte in Druckbuchstaben)

Zuchtrichter-Unterschrift

* Für jede Varietät ist ein gesonderter Vorschlagzettel auszufüllen

G: Titel und Anwartschaften

1. Allgemeines zu Titeln und Titel-Anwartschaften (§ 25)

- Die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des Zuchtrichters.
Beispiel:
Der V1-Hund der Zwischenklasse kann die Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Champion (VDH)“ bekommen, muss sie aber nicht in jedem Fall erhalten.
- Ein Rechtsanspruch auf Titel und Titel-Anwartschaften besteht nicht.

2. Deutscher Champion (VDH)

- Die Vergabe von Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion (VDH)“ kann nur auf termingeschützten Rassehund-Ausstellungen erfolgen (Internationale, Nationale und Spezial-Rassehund-Ausstellungen).
- Vergabe der Anwartschaften in folgenden Klassen möglich:
 - Offene Klasse
 - Zwischenklasse
 - Championklasse
 - Gebrauchshundklasse
 Getrennt nach Rüden und Hündinnen
Voraussetzung: V1
- Für den zweitbesten Rüden / die zweitbeste Hündin einer Klasse kann die Reserve-Anwartschaft vergeben werden.
Voraussetzung: V2
Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Champion (VDH)“ war.
- Die Vergabebedingungen für den Titel „Deutscher Champion (VDH)“ sind in den Durchführungsbestimmung „VDH-Titel und Titel-Anwartschaften“ geregelt.

3. Deutscher Champion (Klub)

- Anwartschaften (auch CAC genannt) für den Titel „Deutscher Champion (Klub)“ können nur auf termingeschützten Rassehund-Ausstellungen (Internationale, Nationale, Spezial-Rassehund-Ausstellungen) in Wettbewerb gestellt werden.
- Auf Internationalen und Nationalen Ausstellungen können Anwartschaften für den Titel „Deutscher Champion (Klub)“ nur vergeben werden, wenn eine Sonderschau angegliedert wurde (siehe Durchführungsbestimmung „Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehund-Ausstellungen!“).
- Der Titel „Deutscher Champion (Klub)“ wird von den VDH-Mitgliedsvereinen vergeben. Das Ringpersonal muss über die Regelungen des Vereins informiert sein.
- Für den Titel „Deutscher Champion (Klub)“ gibt es Mindestbestimmungen:
 - Mindestens vier Anwartschaften unter drei verschiedenen Zuchtrichtern
 - Zwischen der ersten und letzten Anwartschaft müssen mindestens zwölf Monate und ein Tag liegen.
 - Anwartschaften nur in Zwischen-, Champion-, Gebrauchshundklasse und Offene Klasse auf termingeschützten Rassehund-Ausstellungen (Voraussetzung: V1). Manche Zuchtvereine haben strengere Bestimmungen: z.B. Vergabe nur an den besten Rüden und die beste Hündin (wie CACIB).
 - Anwartschaften dürfen von einem VDH-Mitgliedsverein am gleichen Tag und am gleichen Ort nur einmal vergeben werden.
 - Ein Hund kann den Titel „Deutscher Champion (Klub)“ nur einmal und nur von einem – die jeweilige Rasse betreuenden – Verein verliehen bekommen.

4. Deutscher Jugend-Champion (VDH)

- Die Vergabe von Anwartschaften für den Titel „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ kann nur auf termingeschützten Rassehund-Ausstellungen erfolgen (Internationale, Nationale und Spezial-Rassehund-Ausstellungen).
- Vergabe der Anwartschaften nur in der Jugendklasse möglich.
Getrennt nach Rüden und Hündinnen.
Voraussetzung: Erstplatzierter Rüde und erstplatzierte Hündin mit der höchstmöglichen Formwertnote (je nach Regelung des Vereins V oder SG höchstmögliche Formwertnote in der Jugendklasse).
- Für den zweitplatzierten Rüden / zweitplatzierte Hündin in der Jugendklasse kann eine Reserve-Anwartschaft vergeben werden. Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“ war.
- Vergabebedingungen für den Titel „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“:
 - Mindestens drei Anwartschaften – davon mindestens zwei auf Internationalen oder Nationalen Ausstellungen.
 - Mindestens zwei verschiedene Zuchtrichter
 - Keine zeitlichen Beschränkungen
 Näheres siehe Durchführungsbestimmung „VDH-Titel und Titel-Anwartschaften“.

5. Deutscher Jugend-Champion (Klub)

- Zahlreiche Zuchtvereine im VDH vergeben auch einen Titel „Deutscher Jugend-Champion (Klub)“, nähere Vorgaben hierfür gibt es nicht.
- Das Ringpersonal muss über evtl. Regelungen des Vereins informiert sein.

6. Neutrales CAC und neutrales Jugend-CAC (§ 27)

- Auf allen Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen wird für die Rassen, die nicht durch eine Sonderschau eines VDH-Mitgliedsvereins betreut werden, ein „neutrales CAC“ und ein „neutrales Jugend-CAC“ in Wettbewerb gestellt. Gleiches gilt für die Rassen, die im Rahmen der Durchführung einer Sonderschau nach Kategorie II oder III (siehe Durchführungsbestimmung „Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehunde-Ausstellungen“) bewertet werden.
- Das neutrale CAC wird analog den Bestimmungen für die Vergabe des CACIB vergeben und sollte – falls die betreffende Rasse von einem VDH-Mitgliedsverein betreut wird – von diesem als Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Champion (Klub)“ anerkannt werden.
- Das neutrale Jugend-CAC wird entsprechend den Bestimmungen für den Deutschen Jugend-Champion (VDH) vergeben und sollte – sofern die betreffende Rasse von einem VDH-Mitgliedsverein betreut wird – von diesem ggf. als Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Jugend-Champion (Klub)“ anerkannt werden.

7. Deutscher Veteranen-Champion (VDH)

- Die Vergabe von Anwartschaften für den Titel „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ kann nur auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen erfolgen (Internationale, Nationale und Spezial-Rassehunde-Ausstellungen).
- Vergabe der Anwartschaften nur in der Veteranenklasse möglich.
Getrennt nach Rüden und Hündinnen.
Voraussetzung: Erstplatzierter Rüde oder erstplatzierte Hündin
- Für den zweitplatzierten Rüden / zweitplatzierte Hündin in der Veteranenklasse kann eine Reserve-Anwartschaft vergeben werden. Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“ war.
- Vergabebedingungen für den Titel „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“:
 - Mindestens drei Anwartschaften – davon mindestens zwei auf Internationalen oder Nationalen Ausstellungen.
 - Mindestens zwei verschiedene Zuchtrichter
 - Keine zeitlichen Beschränkungen
 Näheres siehe Durchführungsbestimmung „VDH-Titel und Titel-Anwartschaften“.

8. Deutscher Veteranen-Champion (Klub)

- Zahlreiche Zuchtvereine im VDH vergeben auch einen Titel „Deutscher Veteranen-Champion (Klub)“, nähere Vorgaben hierfür gibt es nicht.
- Das Ringpersonal muss über evtl. Regelungen des Vereins informiert sein.

9. CACIB / Internationaler Schönheitschampion

- Nur auf Internationalen Ausstellungen werden Anwartschaften (genannt CACIB) auf den Titel Internationaler Schönheitschampion in Wettbewerb gestellt.
- Der Zuchtrichter hat das Recht, auf Internationalen Ausstellungen jeweils den besten Rüden und die beste Hündin für die Anwartschaft auf das Internationale Schönheits-Championat (CACIB) vorzuschlagen. Der zweitbeste Rüde und die zweitbeste Hündin können von ihm vorgeschlagen werden für die Reserve-Anwartschaft auf das Internationale Schönheits-Championat (Res.-CACIB). Dabei hat der Richter wie folgt zu verfahren:
Aus den mit V1 der Offenen, Zwischen-, Gebrauchshund- und Champion-Klasse bewerteten Hunden ist die sogenannte „CACIB-Klasse“ zu bilden. Ein Hund von diesen Vieren (bei fehlender Gebrauchshundklasse ein Hund von den drei dann zur Verfügung stehenden) kann für das CACIB vorgeschlagen werden. Der vorgeschlagene Hund wird dann aus der Gruppe herausgenommen, die CACIB-Klasse wird mit dem V2-Hund der Klasse aufgefüllt, in der der V1-Hund das CACIB erhalten hat. Dieser Hund stand bisher nicht in Konkurrenz zu den drei anderen in der Klasse verbliebenen Hunden. Einen dieser vier Hunde (bei Fehlen der Gebrauchshundklasse dieser drei Hunde) kann jetzt der Richter für das Res.-CACIB vorschlagen.

Das Res.-CACIB kann nicht ohne vorherige Vergabe des CACIB vergeben werden!

Beispiele:

1. CACIB an V1-Zwischenklasse – dann Res.-CACIB an V2-Zwischenklasse oder V1-Offene Klasse oder V1-Championklasse oder V1-Gebrauchshundklasse.
 2. CACIB an V1-Championklasse – dann Res.-CACIB an V2-Championklasse oder V1-Zwischenklasse oder V1-Offene Klasse oder V1-Gebrauchshundklasse
- Die Vergabebedingungen für den Titel Internationaler Schönheitschampion sind in der Durchführungsbestimmung „VDH-Titel und Titel-Anwartschaften“ veröffentlicht.

10. VDH-Titel und VDH-Tagessieger-Titel (§ 26)

Folgende Titel werden vom VDH vergeben:

1. Deutscher Champion (VDH)
2. Deutscher Jugend-Champion (VDH)
3. Deutscher Veteranen-Champion (VDH)
4. Bundes- und VDH-Europasieger
5. Bundesjugend- und VDH-Europajugendsieger

H: Regelungen bezüglich Zuchtrichter

Siehe auch Durchführungsbestimmung „Freigabe und Einsatz ausländischer Zuchtrichter“

1. Zulassung von Zuchtrichtern

Auf sämtlichen Rassehund-Ausstellungen dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten Zuchtrichter tätig werden (siehe www.vdh.de, Zuchtrichterliste!). Ausländische Zuchtrichter dürfen nur bei erteilter „Freigabe“ durch ihre Dachorganisation tätig werden. Diese Freigabe ist vom VDH-Mitgliedsverein sowohl bezüglich Spezial-Rassehund-Ausstellungen als auch Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Ausstellungen über die VDH-Geschäftsstelle zu beantragen.

Für ausländische Zuchtrichter, die vom Veranstalter Internationaler und Nationaler Ausstellungen direkt verpflichtet werden, ist vom Veranstalter direkt eine „Freigabe“ über die VDH-Geschäftsstelle zu beantragen.

2. Abwicklung bezüglich ausländischer Zuchtrichter

- Der VDH stellt allen VDH-Mitgliedsvereinen und Veranstaltern von Internationalen und Nationalen Rassehund-Ausstellungen „Informationen für das Richten in Deutschland“ in Deutsch, Englisch und Französisch zur Verfügung, die dem ausländischen Zuchtrichter rechtzeitig vor der Rassehund-Ausstellung zuzuschicken sind.
- Auf der Grundlage dieser Informationen müssen ausländische Zuchtrichter vor ihrer Tätigkeit von einem Sachkundigen nochmals mit den Regeln für das Ausstellungswesen vertraut gemacht werden. Dies gilt insbesondere für das Bewertungssystem und die Bestimmungen über die Vergabe von Titeln und Anwartschaften.
- Beherrschen ausländische Zuchtrichter die deutsche Sprache nicht, so hat der Einladende einen Dolmetscher bereitzustellen. Der einladende Verein muss ausländischen Zuchtrichtern einen Ringsekretär zuteilen, der außer Deutsch eine der offiziellen FCI-Sprachen spricht. Spricht der Zuchtrichter keine dieser Sprachen, kann der Veranstalter verlangen, dass der Zuchtrichter selbst und auf eigene Kosten für einen Dolmetscher sorgt.

3. Einladung

- Die Veranstalter von Rassehund-Ausstellungen haben den Zuchtrichter schriftlich einzuladen. Dieser ist verpflichtet, die Annahme oder Ablehnung dem Einladenden schriftlich zu bestätigen. Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist der Zuchtrichter nicht verpflichtet.
- Der Einladende hat ausländischen Zuchtrichtern mit der Einladung bekannt zu geben, welche Kosten von ihm übernommen werden.

4. Rechte und Pflichten des Zuchrichters

- Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.
- In den Mitgliedsländern der FCI hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzrechtes vereinbar ist).
- Der Zuchtrichter hat alle mit der Einladung ausgesprochenen Verpflichtungen durch den Veranstalter zu erfüllen.
- Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen. Im Anschluss an seine Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter unverzüglich die erforderlichen Unterlagen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu unterschreiben.
- Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund „Ohne Bewertung“ aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Ausstellungsleitung/dem Sonderleiter zu melden.
- Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Ausstellungsleitung/den Sonderleiter zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

5. Zuchtrichter als Aussteller / (Mit-)Eigentümer / Vorführer

- Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Ausstellung melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben.
- Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit keinen Hund vorführen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.
- Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war. Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

6. Absprachen und Informationen

- Der Veranstalter / Einladende sollte rechtzeitig klare Absprachen mit dem Zuchtrichter zur Wahl des Verkehrsmittels treffen (kostengünstige Wahl).
- Der Zuchtrichter sollte baldmöglichst nach Meldeschluss die von ihm zu richtenden Rassen und die Anzahl der zu richtenden Hunde vom einladenden Verein mitgeteilt bekommen.
- Weiterhin sind dem Zuchtrichter rechtzeitig Details zur Unterbringung, evtl. Abholung etc. mitzuteilen.

7. Verbindlichkeit Zuchtrichterurteil, Bewertungen

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

8. Betreuung

Zuchtrichter sind Gäste, die auch wie Gäste mit entsprechender Betreuung behandelt werden sollten. Dies gilt im besonderen Maße für ausländische Zuchtrichter.

9. Zuchtrichterwechsel (§ 22)

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen. Zuchtrichterwechsel bzw. -ergänzungen im Vorfeld einer Ausstellung sollten den Ausstellern nach Möglichkeit bekannt gemacht werden (z.B. durch aktuelle Einträge auf der Homepage oder ggf. auch durch schriftliche Informationen der Aussteller).

10. Zuchtrichter-Anwärter (§ 23)

Die Ausstellungsleitungen sind angehalten, die Ableistungen von Anwartschaften aktiv zu fördern. Zu diesem Zwecke haben sich die Zuchtrichter-Anwärter bei der Ausstellungsleitung rechtzeitig schriftlich anzumelden. Weiteres regelt die Zuchtrichter-Ausbildungsordnung.

11. Spesen

- Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehunde-Ausstellungen des VDH Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesen-Ordnung ersetzt.
- Für Spezial-Rassehunde-Ausstellungen gilt die Spesenregelung des jeweiligen VDH-Mitgliedsvereins.